

1 \_\_\_\_\_  
2 Vollmachtgeber/in<sup>1</sup>  
3 \_\_\_\_\_  
4 IdNr. <sup>2</sup>  
5 \_\_\_\_\_  
6 Geburtsdatum

7 **Vollmacht** <sup>3</sup>  
8 **zur Vertretung in Steuersachen**

9 \_\_\_\_\_  
10 (Name des Lohnsteuerhilfevereins) <sup>4</sup>  
11 wird hiermit bevollmächtigt den/die Vollmachtgeber/in in allens teuerlichen und sonstigen  
12 Angelegenheiten zu vertreten, soweit der Lohnsteuerhilfeverein hierzu nach § 4 Nummer 11 StBerG  
13 befugt ist <sup>5</sup>.

14  Der/Die Bevollmächtigte ist berechtigt, Untervollmachten zu erteilen und zu widerrufen.

15 Diese Vollmacht gilt **nicht** für:

- |  |   |
|--|---|
| <input type="checkbox"/> Einkommensteuer.  | <input type="checkbox"/> die Vertretung im außergerichtlichen Rechtsbehelfsverfahren. |
| <input type="checkbox"/> das Lohnsteuerermäßigungsverfahren.                                   | <input type="checkbox"/> die Vertretung im Verfahren der Finanzgerichtsbarkeit.       |
| <input type="checkbox"/> das Festsetzungsverfahren.  |   |
| <input type="checkbox"/> das Erhebungsverfahren (einschließlich des Vollstreckungsverfahrens). |   |

16 **Bekanntgabevollmacht** <sup>6</sup>:

17  Die Vollmacht erstreckt sich auch auf die Entgegennahme von Steuerbescheiden und sonstigen  
18 Verwaltungsakten.

19  Die Vollmacht erstreckt sich auch auf die Entgegennahme von Vollstreckungsankündigungen und  
20 Mahnungen.

21 Die Vollmacht gilt für die Dauer der Mitgliedschaft des Vollmachtgebers im Lohnsteuerhilfeverein,  
22 *aber*

- 23  nicht für Veranlagungszeiträume vor
- 24  nur für den/die Veranlagungszeitraum/-zeiträume

25 Die Vollmacht gilt, solange ihr Widerruf den Verfahrensbeteiligten nicht angezeigt worden ist <sup>7</sup>.

26 Bisher erteilte Vollmachten erlöschen <sup>8</sup>.

27 *oder*

28  Nur dem o.a. Bevollmächtigten bisher erteilte Vollmachten erlöschen.

29 **Vollmacht zum Abruf von bei der Finanzverwaltung gespeicherten steuerlichen Daten** <sup>9</sup>:

30 Die Vollmacht erstreckt sich im Ausmaß der Bevollmächtigung nach Zeilen 7 bis 15 und 21 bis 28  
31 auch auf den elektronischen Datenabruf hinsichtlich der bei der Finanzverwaltung zum/zur oder für  
32 den/die Vollmachtgeber/in gespeicherten steuerlichen Daten, soweit die Finanzverwaltung den Weg  
33 hierfür eröffnet hat.

34  Diese Abrufbefugnis wird nicht erteilt.

35 Soweit im Fall einer **sachlichen oder zeitlichen Beschränkung der Bevollmächtigung** <sup>10</sup> die  
36 Abrufbefugnis aus technischen Gründen nicht beschränkbar ist, ist ein Datenabruf  
37 ausgeschlossen (soweit nicht nachfolgend die Abrufbefugnis ausgedehnt wird).

38  Ungeachtet der Beschränkung der Bevollmächtigung wird dem/der o.a. Bevollmächtigten eine  
39 unbeschränkte Abrufbefugnis erteilt.

40 Ich bin damit einverstanden, dass alle Daten dieser Vollmacht elektronisch gespeichert und an die  
41 Finanzverwaltung übermittelt werden.

42 \_\_\_\_\_ , \_\_\_\_\_  
43 Ort, Datum Unterschrift Vollmachtgeber/in

- 1 Bei Ehegatten bzw. Lebenspartnern sind zwei Vollmachten ab- bzw. einzugeben.
- 2 Die Steuernummern des/der Vollmachtgebers/in sind nur im Beiblatt zur Vollmacht und in dem an die Finanzverwaltung zu übermittelnden Datensatz zu erfassen (Ausnahme: soll die Vollmacht dem Finanzamt in Papier vorgelegt werden, ist hier neben der IdNr. zusätzlich auch die Steuernummer anzugeben).
- 3 Diese Vollmacht regelt das Außenverhältnis zum Finanzamt und gilt im Auftragsverhältnis zwischen Bevollmächtigtem und Mandant, soweit nichts anderes bestimmt ist.
- 4 Bei Bezeichnung des Vollmachtnehmers kann neben dem Namen des Lohnsteuerhilfevereins auch die jeweils für das Mitglied tätige Beratungsstelle benannt werden (insbesondere bei Erteilung einer Bekanntgabevollmacht).
- 5 Die Vollmacht umfasst insbesondere die Berechtigung  
zur Abgabe und Entgegennahme von Erklärungen jeder Art,  
zur Stellung von Anträgen in Haupt-, Neben- und Folgeverfahren,  
zur Einlegung und Rücknahme außergerichtlicher Rechtsbehelfe jeder Art sowie zum  
Rechtsbehelfsverzicht,  
zu außergerichtlichen Verhandlungen jeder Art.  
Die Berechtigung zur Entgegennahme von Steuerbescheiden und sonstigen Verwaltungsakten im Steuer-  
schuldverhältnis ist in der Regel nur gegeben, soweit der/die Vollmachtgeber/in hierzu ausdrücklich bevoll-  
mächtigt hat (Hinweis auf § 122 Abs. 1 Satz 3 AO).
- 6 Sachliche und/oder zeitliche Beschränkungen der Bevollmächtigung in Zeilen 15 und 21 bis 28 gelten auch bei der Bekanntgabevollmacht.
- 7 Ein Widerruf der erteilten Vollmacht wird dem Finanzamt gegenüber erst wirksam, wenn er ihm zugeht (vgl. § 80 Abs. 1 Satz 4 AO).
- 8 Das Erlöschen von Vollmachten, die nicht nach amtlich bestimmtem Formular nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz über die amtlich bestimmten Schnittstellen elektronisch übermittelt worden sind, ist gesondert anzuzeigen. Abweichend hiervon erlöschen bislang erteilte Bekanntgabevollmachten bei Anzeige einer neuen Bekanntgabevollmacht in jedem Fall.
- 9 Wegen der technisch bedingten Einschränkungen in Bezug auf die Abrufbefugnis bei sachlicher und/oder zeitlicher Beschränkung der Bevollmächtigung Hinweis auf die Zeilen 35 - 39.
- 10 Ein Ausschluss der Bevollmächtigung in Zeile 15 für die Vertretung in Verfahren der Finanzgerichtsbarkeit ist für den Umfang der Datenabrufbefugnis des/der Bevollmächtigten unerheblich. Eintragungen in Zeile 35 - 39 sind in diesem Fall nicht erforderlich.